

Die Rechte und Pflichten von Asylsuchenden

Aufenthalt, soziale Rechte und Arbeitsmarktzugang während des Asylverfahrens

DIE BASISINFORMATIONEN

Die »Basisinformationen für die Beratungspraxis« werden in loser Folge der Zeitschrift Asylmagazin beigelegt und/oder im Internet veröffentlicht. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen selbstverständlich auch keine qualifizierte Beratung.

Inhalt

1. Rechtsstellung
2. Unterbringung
3. Geld- und Sachleistungen
4. Medizinische Versorgung
5. Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Ausbildung
6. Zugang zu Bildung
7. Familienzusammenführung
8. Garantien für unbegleitete Minderjährige
9. Weitere besonders schutzbedürftige Gruppen
10. Mitwirkungspflichten

Mit der Bezeichnung »Asylsuchende« sind im Folgenden Personen gemeint, die einen Asylantrag stellen wollen oder deren Asylverfahren noch läuft.

1

Rechtsstellung

Asylsuchende, die keine gültigen Einreisepapiere haben, müssen direkt an der Grenze oder sonst im Inland bei der Polizei oder einer Ausländerbehörde um Asyl nachsuchen. Dieser erste Behördenkontakt stellt noch keinen Asylantrag dar, sondern es handelt sich um ein »Asylbegehren« oder »Asylgesuch«. Der Asylantrag muss grundsätzlich persönlich bei der Asylbe-

hörde, dem **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**, gestellt werden.

Bevor der Antrag entgegengenommen wird, prüfen die Behörden, welches Bundesland für die Aufnahme zuständig ist. Die Asylsuchenden müssen sich unverzüglich in das ihnen zugewiesene Bundesland begeben und sich dort in einer Aufnahmeeinrichtung melden. In den meisten Fällen befindet sich am selben Ort auch eine Außenstelle des BAMF, diese gemeinsamen Einrichtungen werden auch als **Ankunftszentren** bezeichnet (→ Zum Ablauf des Asylverfahrens siehe die Basisinformationen Nr. 1).

Im Ankunftszentrum werden die Daten der Asylsuchenden erfasst und eine »erkennungsdienstliche Behandlung« wird vorgenommen (einschließlich der Abnahme von Fingerabdrücken). Daraufhin erhalten die Asylsuchenden zunächst einen **»Ankunftsnachweis«**. Der Ankunftsnachweis vermittelt dieselben Rechte und Pflichten wie die Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 Asylgesetz). Dieser Umstand kann wichtig sein für verschiedene Rechte und Fristen, die an den Besitz der Aufenthaltsgestattung anknüpfen (zum Beispiel Fristen beim Arbeitsmarktzugang, siehe unten, Abschnitt 5).

Die Asylantragstellung findet häufig schon innerhalb weniger Tage nach dem Eintreffen im Ankunftszentrum statt. Bei diesem Termin wird der Ankunftsnachweis wieder eingezogen und durch die **»Aufenthaltsgestattung«** ersetzt. Die Aufenthaltsgestattung gilt für die gesamte Dauer des Asylverfahrens beim BAMF und zumeist auch für die Dauer eines möglichen Klageverfahrens bei Gericht. Sie wird in der Regel alle sechs Monate von der zuständigen Ausländerbehörde verlängert, solange das Verfahren läuft. Ankunftsnachweis und Aufenthaltsgestattung sind zwar keine Aufenthaltstitel im rechtlichen Sinne, mit diesen Papieren wird aber bestätigt, dass sich die betreffende Person nicht unerlaubt in Deutschland aufhält.

Abbildung einer Aufenthaltsgestattung



Quelle: Bundesgesetzblatt 2004 I S. 3024/3025.

FALLBEISPIEL:

Herr W. aus Äthiopien meldet sich in Berlin bei der Polizei und erklärt, dass er Asyl beantragen will. Die Polizei schickt ihn zum Berliner Ankunftszentrum. Dort wird festgestellt, dass das Bundesland Thüringen in seinem Fall für die Aufnahme zuständig ist. Herr W. wird aufgefordert, sich im Ankunftszentrum Suhl zu melden. Bei der Ankunft in Suhl werden seine Fingerabdrücke abgenommen und er erhält den Ankunftsnachweis. Einige Wochen später erhält er einen Termin zur Asylantragstellung bei der Außenstelle des BAMF. Hier wird ihm die Aufenthaltsgestattung ausgestellt.

2

Unterbringung

Die Zuständigkeit für die Unterbringung von Asylsuchenden liegt bei den Bundesländern. Diese unterhalten für die Anfangsphase zentrale (**Erst-)Aufnahmeeinrichtungen** (§44 Asylgesetz). Die maximale Unterbringungszeit in diesen Einrichtungen ist für verschiedene Personengruppen unterschiedlich geregelt (§ 47 Asylgesetz):

- **Erwachsene Asylsuchende ohne Kinder** können bis zu 18 Monate verpflichtet werden, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.
- Bei **Verletzungen von Mitwirkungspflichten** (siehe unten) kann diese Verpflichtung zeitlich

unbegrenzt verlängert werden, es sei denn, es liegt ein Entschuldigungsgrund vor und die Mitwirkungshandlung wird unverzüglich nachgeholt.

- Bei **Familien mit minderjährigen Kindern** gilt die Wohnpflicht für maximal sechs Monate.
- Asylsuchende aus »**sicheren Herkunftsstaaten**«, müssen grundsätzlich für die gesamte Dauer ihres Verfahrens sowie auch nach Ablehnung ihres Asylantrags als »offensichtlich unbegründet« oder als »unzulässig« in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen. Sichere Herkunftsstaaten sind laut Gesetz zur Zeit (Mai 2022) Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal sowie Serbien. Auch hier gilt aber die Ausnahme für Familien mit minderjährigen Kindern, die maximal sechs Monate in der Aufnahmeeinrichtung bleiben müssen.
- Außerdem können die Bundesländer regeln, dass der Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen auf bis zu 24 Monate verlängert werden kann. Von dieser Regelung haben Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen Gebrauch gemacht. Deren Landesregelungen sehen Ausnahmen für Familien mit minderjährigen Kindern vor.

Bei allen genannten Fristen handelt es um Höchstgrenzen, die Behörden können die Verpflichtung, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, jederzeit aufheben und den Asylsuchenden einen anderen Wohnort zuweisen. Dies geschieht in der Praxis häufig schon deswegen, weil die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen begrenzt sind.

Nach dem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt die »**Verteilung**« an einen anderen Wohnort im selben Bundesland. Für die Anschlussunterbringung sind regelmäßig die Kommunen zuständig. Die Asylsuchenden haben keinen Einfluss darauf, welcher Kommune innerhalb des Bundeslandes sie zugeteilt werden. Bei Ankunft am neuen Wohnort wird den Asylsuchenden ein Platz in einer weiteren Sammelunterkunft (zumeist als **Gemeinschaftsunterkunft** bezeichnet) zugewiesen. Möglich ist auch, dass die Kommunen Wohnungen bereitstellen, die Unterbringungspraxis weist abhängig von den lokalen Gegebenheiten große Unterschiede auf.

Solange Asylsuchende verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, unterliegen sie der »**Residenzpflicht**« (**räumliche Beschränkung**). Das bedeutet, dass sie das Gebiet der Stadt oder des Landkreises, in dem die Einrichtung liegt, nur mit Erlaubnis der Behörden verlassen dürfen. Eine Ausnahme gilt, wenn es sich um Behörden- oder Gerichtstermine handelt, bei denen ein persönliches Erscheinen

erforderlich ist – auch in diesen Fällen müssen die lokalen Behörden aber im Voraus informiert werden. Wenn Asylsuchende nicht mehr verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen und sich schon länger als drei Monate in Deutschland aufhalten, greift die räumliche Beschränkung in der Regel nicht mehr (§ 59a Asylgesetz).

Von der Residenzpflicht zu unterscheiden ist die **Pflicht zur Wohnsitznahme (Wohnsitzauflage)**. Diese gilt für die gesamte Dauer des Asylverfahrens und bedeutet, dass Asylsuchende an einem von der Behörde zugewiesenen Ort wohnen müssen – je nach den örtlichen Gegebenheiten kann diese Verpflichtung für das Gebiet einer Gemeinde gelten, ebenso aber auch für eine bestimmte Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung. Die Wohnsitzauflage schränkt im Unterschied zur »Residenzpflicht« aber nur den Wohnort und nicht die Bewegungsfreiheit ein: Den in der Wohnsitzauflage genannten Ort dürfen Asylsuchende jederzeit – vorübergehend – verlassen, ohne dafür eine Erlaubnis einholen zu müssen.

Die Wohnsitzauflage entfällt, wenn Asylsuchende ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Solange die Wohnsitzauflage besteht, kommt ansonsten eine »Umverteilung« an einen anderen Wohnort zumeist nur in Betracht, wenn Familienmitglieder der sogenannten Kernfamilie (also Ehegatten bzw. Eltern und minderjährige Kinder) zusammen leben möchten oder andere dringende humanitäre Gründe für eine Verteilung sprechen. Der Antrag auf »Umverteilung« ist an die Ausländerbehörde am aktuellen Wohnort zu richten, diese setzt sich dann mit der zuständigen Behörde am gewünschten zukünftigen Wohnort in Verbindung und beteiligt diese am Verfahren.

FALLBEISPIEL (FORTSETZUNG):

Herr W. hat inzwischen einen Asylantrag beim BAMF gestellt und eine Aufenthaltsgestattung erhalten. Er wird innerhalb Thüringens einer Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen. Zwischenzeitlich sind seine Frau und seine Tochter in Deutschland angekommen und leben in Hamburg. Solange er in der Aufnahmeeinrichtung untergebracht war, musste er jedes Mal eine Erlaubnis beantragen, um seine Familie besuchen zu können. Mittlerweile kann er zwar auch ohne Genehmigung nach Hamburg reisen. Dennoch beantragt er die »Umverteilung« nach Hamburg, weil er mit seiner Familie zusammenleben will.

3

Geld- und Sachleistungen

Der Leistungsbezug für Asylsuchende ist im **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** geregelt. Zuständige Behörde ist das Sozialamt. Asylsuchende erhalten Grundleistungen für Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, sowie für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt. Diese Bedarfe werden besonders bei Unterbringung in Sammelunterkünften (Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte) ganz oder teilweise als **Sachleistungen** bereitgestellt. Werden zum Beispiel in der Unterkunft regelmäßige Mahlzeiten verteilt, wird der ausgezahlte Betrag um den Anteil reduziert, der für Ernährung vorgesehen ist.

Daneben wird ein Betrag gewährt, der für den »**notwendigen persönlichen Bedarf**« bestimmt ist und häufig als »Taschengeld« bezeichnet wird. Meistens wird dieser Betrag in bar ausgezahlt, das Gesetz ermöglicht es aber auch, diese Zahlungen durch Sachleistungen oder Wertgutscheine zu ersetzen. Ob das »Taschengeld« in bar ausgezahlt wird, hängt damit stark von der politischen Linie der Kommune oder des Bundeslandes ab – und davon, ob die Behörden die Umstellung auf Sachleistungen organisatorisch bewältigen können und wollen.

Bei einer Unterbringung in Wohnungen werden die Kosten für Miete, Heizung, Warmwasser sowie Hausrat gesondert übernommen. Kosten für Haushaltsstrom (ohne Warmwasser und Heizung) sind dagegen in den Sätzen enthalten und müssen normalerweise von den Asylsuchenden selbst bezahlt werden.

Tabelle: Monatliche Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (2022)

	Persönlicher Bedarf (»Taschengeld«)	Gesamt (ggf. teilweise als Sachleistung)
Alleinstehende/Alleinerziehende Erwachsene	163 €	367 €
Erwachsene im gemeinsamen Haushalt (auch in Sammelunterkunft)	147 €	330 €
Weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt	131 €	294 €
Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren	111 €	326 €
Kinder zwischen 6 und 13 Jahren	109 €	283 €
Kinder bis 5 Jahre	105 €	249 €

Erwachsene Personen, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, wurden im Jahr 2019 auf die Bedarfsstufe herabgesetzt, die sonst für »Erwachsene im gemeinsamen Haushalt« gilt. Begründet wurde dies damit, dass Personen in Sammelunterkünften »gemeinsam wirtschaften« und dadurch Einsparungen erzielen könnten. Verschiedene Gerichte haben Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Regelung geäußert und die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Klärung vorgelegt.

Die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes liegen unter den »Hartz-IV«-Sätzen, die im Sozialgesetzbuch II (SGB II) geregelt sind. Erst nach 18 Monaten des Aufenthalts in Deutschland besteht ein Anspruch auf sogenannte »Analogleistungen«, die den »Hartz-IV«-Sätzen entsprechen (§ 2 AsylbLG). Zieht sich das Asylverfahren (inklusive eines möglichen Gerichtsverfahrens) also über mehr als 18 Monate hin, erfolgt der »Aufstieg« zu den Analogleistungen.

Weitere Möglichkeiten von Leistungseinschränkungen, die das Asylbewerberleistungsgesetz vorsieht, kommen in aller Regel nicht in Betracht, solange das Verfahren läuft. Erst nach der rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrags können Leistungen eingeschränkt werden, etwa wenn eine ausreisepflichtige Person nicht an der Passbeschaffung mitwirkt.

4

Medizinische Versorgung

Die Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden ist im § 4 AsylbLG geregelt. Dieses beschränkt die Versorgung grundsätzlich auf »**akute Erkrankungen und Schmerzzustände**«. Davon nicht abgedeckt sind also beispielsweise besondere Bedarfe von chronisch Kranken, Gehhilfen, Brillen oder auch bestimmte zahnärztliche Leistungen. Übernommen werden müssen aber die Kosten von Vorsorgeuntersuchungen, Schutzimpfungen sowie alle medizinisch notwendigen Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt.

Kosten für Behandlungen, die nicht unter die Akutversorgung fallen, können als »**sonstige Leistungen**« nach § 6 AsylbLG gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Behandlung »im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit« unerlässlich ist. In diesem Rahmen können z. B. auch psychotherapeutische Maßnahmen finanziert werden. Bei Folteropfern muss zudem aufgrund einer Richtlinie der EU (s. u., Abschnitt 9) eine angemessene Behandlung sichergestellt werden.

In sechs Bundesländern erfolgt die Abrechnung ärztlicher Behandlungen direkt über eine **elektronische Gesundheitskarte (eGK)**. In drei weiteren Ländern wurden Rahmenvereinbarungen mit den Krankenkassen abgeschlossen, die es ermöglichen, dass die Kommunen die eGK ausgeben (Stand Sommer 2021). Wo die eGK nicht eingeführt wurde, muss für jeden Behandlungstermin vorab eine Kostenübernahme beim zuständigen Sozialamt (»**Krankenschein**«) beantragt werden. Einige Kommunen vereinfachen das Verfahren, indem sie »Behandlungsscheine« ausgeben, mit denen Asylsuchende zu Ärzt*innen gehen können, ohne dafür jedes Mal eine behördliche Genehmigung einholen zu müssen.

Nach 18 Monaten des Aufenthalts haben Asylsuchende Anspruch auf eine Gesundheitskarte und auf vollwertige Behandlungen ohne die Einschränkung des § 4 AsylbLG. Allerdings sind sie ab diesem Zeitpunkt auch verpflichtet, wie gesetzlich versicherte Personen Eigenanteile und Zuzahlungen zu leisten.

5

Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Ausbildung

5.1. Ausübung einer Beschäftigung

Asylsuchende benötigen für jede Form der Erwerbstätigkeit eine **Beschäftigungserlaubnis**. Diese ist nicht nur für Arbeitsverhältnisse erforderlich, sondern auch für betriebliche Berufsausbildungen, gesetzliche Freiwilligendienste (zum Beispiel das Freiwillige Soziale Jahr) sowie für verschiedene Arten von Praktika.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird für Asylsuchende stufenweise eröffnet (siehe die Tabelle auf der nächsten Seite). Während der ersten Monate des Aufenthalts in Deutschland gilt ein Arbeitsverbot. Die Dauer dieses Verbots richtet sich nach der Unterbringungsform: Asylsuchende, die noch in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, dürfen erst neun Monate nach Asylantragstellung eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Dagegen können Asylsuchende, die die Erstaufnahmeeinrichtung schon verlassen haben und dezentral untergebracht sind, bereits nach drei Monaten eine Beschäftigungserlaubnis erhalten. Auf diese haben sie vorerst allerdings keinen Anspruch, die Erteilung ist in dieser Phase (zwischen drei und neun Monaten) vielmehr von einer Ermessensprüfung der Ausländerbehörde abhängig.

Nach neun Monaten des Aufenthalts in Deutschland gilt – unabhängig von der Wohnsituation – ein ver-

Tabelle: Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende

Wohnungssituation	Arbeitsmarktzugang		Ausnahme
wohnhaft in Erstaufnahmeeinrichtung	bis 9 Monate	Kein Arbeitsmarktzugang	permanentes Arbeitsverbot (Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten)
	nach 9 Monaten	Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis (mit Zustimmung der Arbeitsagentur oder bei zustimmungsfreier Beschäftigung)	
wohnhaft außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung	bis 3 Monate	Kein Arbeitsmarktzugang	permanentes Arbeitsverbot (Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten)
	nach 3 Monaten	Beschäftigung nach Ermessensprüfung der Ausländerbehörde möglich (mit Zustimmung der Arbeitsagentur oder bei zustimmungsfreier Beschäftigung)	
	nach 9 Monaten	Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis (mit Zustimmung der Arbeitsagentur oder bei zustimmungsfreier Beschäftigung)	
	nach 4 Jahren	Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis für jede Tätigkeit ohne Zustimmung der Arbeitsagentur	

Quelle: Informationsverbund Asyl und Migration, Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.). *Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Geflüchteten*. Autorin: Barbara Weiser. 4. Auflage 2021, S. 116.

besserer Arbeitsmarktzugang. Ab diesem Zeitpunkt besteht für die meisten Asylsuchenden ein Anspruch auf die Beschäftigungserlaubnis, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Es liegt ein konkretes Stellenangebot vor.
- 2a. Die Bundesagentur für Arbeit erteilt die Zustimmung zur Beschäftigung **oder**
- 2b. die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit wird Asylsuchenden in der Praxis nicht erlaubt, obwohl Fachleute meinen, dass dies rechtlich möglich wäre.

Gemeinsam mit dem Antrag auf Beschäftigungserlaubnis müssen Asylsuchende eine konkrete **Stellenbeschreibung** bei der Ausländerbehörde vorlegen. Hierfür gibt es ein Formular, in dem unter anderem Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeit, zur Bezahlung sowie zum Betrieb bzw. der Arbeitsstelle einzutragen sind. Das Formular ist von den potenziellen Arbeitgeber*innen zu unterschreiben.

Für die meisten Tätigkeiten gilt, dass die Bundesagentur für Arbeit eine **Beschäftigungsbedingungsprüfung** durchführen muss (Variante 2a). Dabei untersucht die Agentur, ob die angebotene Stelle die Mindestbedingungen erfüllt, die für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse gelten – insbesondere, ob die Bezahlung und die Arbeitsbedingungen den orts- und branchenüblichen Standards entsprechen. In jedem Fall muss der gesetzliche Mindestlohn eingehalten werden. Abgeschafft wurde im Jahr 2019 hingegen die sogenannte Vorrangprüfung. Die Arbeitsagentur

prüft also nicht mehr, ob Deutsche, EU-Staatsangehörige oder Personen mit besserem Aufenthaltsstatus für das jeweilige Stellenangebot infrage kommen.

FALLBEISPIEL (FORTSETZUNG):

Dem Umverteilungsantrag des Herrn W. wurde stattgegeben und er lebt nun mit seiner Familie in Hamburg. Er erhält das Angebot, in einem Restaurant als Küchenhelfer zu arbeiten. Er beantragt für diese Stelle eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde. Die Bundesagentur für Arbeit wird um Zustimmung gebeten. Im Rahmen der Prüfung kommt die Agentur zu dem Ergebnis, dass die angebotene Bezahlung unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen würde. Die Zustimmung wird daher verweigert und die Ausländerbehörde lehnt die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ab.

Daneben gibt es Beschäftigungen, bei denen die Arbeitsagentur der Erteilung **nicht zustimmen** muss (Variante 2b). Darunter fallen unter anderem:

- Berufsausbildungen (in offiziell anerkannten Ausbildungsbetrieben),
- Pflichtpraktika für Schule oder Studium,
- Orientierungspraktika im Rahmen von Ausbildung oder Studium (bis zu drei Monate),
- Beschäftigung von Fachkräften mit akademischer Ausbildung oder anderen Hochqualifizierten,
- Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst.

Eine grundlegende Ausnahme besteht für Asylsuchende aus den sogenannten **sicheren Herkunftsstaaten** (siehe die Aufzählung der darunter fallenden Staaten in Abschnitt 2). Ihnen ist die Beschäftigung während der gesamten Dauer des Asylverfahrens untersagt. Es wird allerdings bezweifelt, ob dieses pauschale Arbeitsverbot mit europäischem Recht und mit menschenrechtlichen Standards vereinbar ist.

5.2. Zugang zu Arbeitsförderungsmaßnahmen

Asylsuchende haben grundsätzlich Zugang zu **Fördermaßnahmen** der Bundesagentur für Arbeit, die im Sozialgesetzbuch III (SGB III) geregelt sind, sobald sie einen mindestens eingeschränkten Arbeitsmarktzugang haben (also nach drei Monaten, ansonsten spätestens nach neun Monaten). Hierunter fallen insbesondere:

- Beratung und Hilfe bei der Berufsorientierung;
- Vermittlung in Arbeits- oder Ausbildungsstellen (einschließlich einer Potenzialanalyse),
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (etwa Übernahme von Bewerbungskosten),
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (einschließlich der Förderung von Grundkompetenzen sowie von Hauptschulabschlüssen),
- Einstiegsqualifizierung (Vorbereitung auf Berufsausbildung).

Asylsuchende mit einer »guten Bleibeperspektive« (zur Zeit – Stand Juni 2022 – wird diese für Personen aus Syrien, Eritrea, Somalia und Afghanistan angenommen) können einige dieser Fördermaßnahmen sogar schon ab dem ersten Tag ihres Aufenthalts in Deutschland in Anspruch nehmen – also auch, während sie noch dem Arbeitsverbot unterliegen, das während der ersten Monate gilt.

LITERATURHINWEIS

Detaillierte Informationen zum Arbeitsmarktzugang sowie zu Fördermöglichkeiten:

Barbara Weiser. *Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Geflüchteten*. Hrsg: Informationsverbund Asyl und Migration, Deutsches Rotes Kreuz. 4. Aufl. 2021. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«.

6

Zugang zu Bildung

6.1. Aufnahme in Kindertagesstätten und Schulen

Vor dem dritten Lebensjahr besteht – unabhängig vom Aufenthaltsstatus – grundsätzlich ein Anspruch auf **frühkindliche Förderung** in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege. Der Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf, den die Eltern wegen Ausbildung oder Erwerbstätigkeit geltend machen können.

Ab dem Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt hat jedes Kind – ebenfalls unabhängig vom Aufenthaltsstatus – einen Anspruch auf einen Platz in einer **Kindertagesstätte**.

In den meisten Bundesländern unterliegen asylsuchende Kinder der **Schulpflicht**, teilweise beginnt diese aber erst mit der »Verteilung« auf die Kommunen. Dort, wo die Schulpflicht nicht ausdrücklich auch für Asylsuchende gilt, wird diesen ein **Schulbesuchsrecht** eingeräumt. Das bedeutet, dass die zuständigen Behörden für jedes Kind einen Schulplatz zur Verfügung stellen müssen. In der Praxis bestehen jedoch zahlreiche Hindernisse, die dazu führen können, dass asylsuchende Kinder oft wochen- oder gar monatelang nicht in die Kita oder zur Schule gehen. So sind betroffene Familien während des Verteilungsverfahrens faktisch an der Anmeldung zur Kita oder Schule gehindert, weil sie nicht wissen, wo sie wohnen werden. Zudem können fehlende Kapazitäten vor Ort ein Problem darstellen – zum Beispiel, wenn keine Räumlichkeiten oder kein Personal für Sprachförderklassen zur Verfügung stehen.

6.2. Schulische Ausbildung

Asylsuchende haben grundsätzlich auch Zugang zu nichtbetrieblichen Ausbildungen, die von Fach- oder Berufsfachschulen (teilweise auch als Fachakademien bezeichnet) angeboten werden. Erforderlich ist allerdings mindestens ein Hauptschul-, in vielen Fällen ein Realschulabschluss. Derartige Ausbildungen werden unter anderem im Sozial- und Gesundheitswesen, im Bereich der Informationstechnik sowie für kaufmännische und künstlerische Berufe angeboten.

In die Fachschulausbildungen sind häufig Praxisteile integriert. Solange es sich dabei um Betriebspraktika handelt, die im Rahmen der schulischen Ausbildung stattfinden, ist hierfür zumeist keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich.

6.3. Studium

Asylsuchende haben grundsätzlich das Recht, in Deutschland zu studieren, da hierfür kein bestimmter Aufenthaltstitel vorgeschrieben ist. Problematisch sind aber praktische und formale Hürden, darunter mangelnde Sprachkenntnisse oder fehlende Dokumente für die Einschreibung an der Hochschule. Reicht der im Herkunftsland erworbene Schulabschluss nicht aus, kann die Zugangsberechtigung zum Studium mithilfe eines Vorbereitungskurses (Studienkolleg) und einem Aufnahmetest erworben werden. Ein Studium wird in aller Regel nicht als Grund für einen Wechsel des Wohnorts akzeptiert, sodass Betroffene gegebenenfalls zu ihrer Hochschule pendeln müssen.

6.4. Integrations- und Sprachkurse

Zu den Integrationskursen haben in der Regel nur Asylsuchende mit »guter Bleibeperspektive« (siehe oben, Abschnitt 5.2.) Zugang, sofern vor Ort Plätze zur Verfügung stehen. Unabhängig davon ist die Teilnahme an Deutschkursen in einigen Fällen durch Förderprogramme von Ländern oder Kommunen möglich. An vielen Orten werden außerdem kostenlose Deutschkurse von kommunalen Einrichtungen, Vereinen und anderen Institutionen angeboten.

7

Familienzusammenführung

Befinden sich Familienangehörige der Kernfamilie (also Ehepartner*innen bzw. Eltern und minderjährige Kinder) in Deutschland, ist eine »Umverteilung« zur Herstellung der Familieneinheit möglich. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden (siehe oben).

Halten sich Familienangehörige in einem anderen europäischen Land auf, in dem die »Dublin-Verordnung« gilt, muss geprüft werden, ob die Familie zusammengeführt werden kann. Familienangehörige, die sich in unterschiedlichen EU-Ländern befinden, haben nach der Dublin-Verordnung grundsätzlich das Recht, zusammengeführt zu werden. Dies ist im Rahmen des »Dublin-Verfahrens« zu prüfen (→ nähere Informationen in den Basisinformationen Nr. 2).

Für einen Nachzug von Familienangehörigen aus einem Staat außerhalb der EU wird dagegen regelmäßig keine Genehmigung erteilt, solange das Asylverfahren läuft. Hier kann die Familienzusammenführung erst nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (bei einem erfolgreichen Ausgang des Asylverfahrens) erfolgen.

8

Garantien für unbegleitete Minderjährige

Unbegleitete Minderjährige haben im Verfahren besondere Rechte. Melden sich unbegleitete Minderjährige bei den Behörden oder werden aufgegriffen, so sind sie zunächst durch das örtliche Jugendamt in Obhut zu nehmen (sogenannte vorläufige Inobhutnahme). Sie sind nicht verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, sondern müssen grundsätzlich in Einrichtungen speziell für Jugendliche untergebracht werden.

Sobald das letztlich zuständige Jugendamt feststeht, wird ein sogenanntes **Clearing-Verfahren** durchgeführt. In diesem Verfahren wird noch eingehender geprüft, in welcher individuellen Situation sich die minderjährige Person befindet. Da erst mit 18 Jahren Verfahrensfähigkeit eintritt, muss für unbegleitete Minderjährige eine **Vormundschaft** bestellt werden. Die Vormund*innen sind zuständig für die Vornahme von Verfahrenshandlungen, wie zum Beispiel auch die Asylantragstellung.

LITERATURHINWEIS

Handreichung für die Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren:

UNHCR/Informationsverbund Asyl und Migration: *Die Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige*. Juli 2019. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«.

9

Weitere besonders schutzbedürftige Personengruppen

In der sogenannten Aufnahmerichtlinie der EU (Richtlinie EU 2013/33/EU) sind besondere Garantien für »schutzbedürftige Personen« vorgesehen. Laut der Richtlinie zählen hierzu unter anderem diese Gruppen: Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren Krankheiten oder mit psychischen Störungen sowie Opfer von Folter oder Vergewaltigung. Laut der Richtlinie müssen die EU-Staaten Vorkehrungen treffen, damit diese Gruppen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens und der Unterbringung **angemessene Unterstützung**

erhalten. Dies schließt die medizinische Behandlung und Betreuung von Folteropfern ein.

In Deutschland sind die Bundesländer gesetzlich verpflichtet, bei der Unterbringung von Asylsuchenden den **Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen** zu gewährleisten (§ 44 Abs. 2a Asylgesetz). In vielen Bundesländern wurden zudem Gewaltschutzkonzepte erarbeitet, die Mindeststandards für die Unterbringung von gefährdeten Personen vorsehen.

HINWEIS

Die Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Unterkünften« hat die existierenden Gewaltschutzkonzepte auf ihrer Internetseite www.gewaltschutz-gu.de zusammengestellt.

10

Mitwirkungspflichten

Das Asylgesetz nennt verschiedene Mitwirkungspflichten, die von Asylsuchenden zu erfüllen sind. Dazu gehören vor allem:

- Erreichbarkeit für die Behörden sowie persönliches Erscheinen bei behördlicher Anordnung;
- Bei Änderung der Anschrift: Unverzügliche Mitteilung der aktuellen Adresse an die Behörden;
- Persönliche Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts durch mündliche – sowie nach Aufforderung auch schriftliche – Angaben;
- Mitwirkung an der Klärung der Identität und der Staatsangehörigkeit etwa durch Aushändigung von Pässen sowie aller sonstigen Urkunden und Unterlagen, die hierfür von Bedeutung sein können; weiterhin darf das BAMF in diesem Zusammenhang auch Sprachanalysen durchführen, bei denen untersucht wird, ob Sprache und Dialekt von Asylsuchenden mit den Angaben zu ihrer Herkunft übereinstimmen;
- Aushändigung von Dokumenten zum Reiseweg (etwa Flug- oder Fahrscheine);
- Duldung erkenntnisdienlicher Maßnahmen (neben Aufnahme von Fotos besonders Abnahme von Fingerabdrücken).

Die Behörden haben das Recht, Durchsuchungen vorzunehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Asylsuchende wichtige Unterlagen mit sich füh-

ren, diese aber nicht vorlegen. Das BAMF darf darüber hinaus auch Datenträger wie Mobiltelefone oder Tablets auswerten, wenn dies für die Feststellung der Identität erforderlich ist und hierfür keine »milderen Mittel« zur Verfügung stehen. Asylsuchende dürfen allerdings nicht aufgefordert werden, sich zur Identitätsklärung oder zur Beschaffung von Dokumenten an Behörden ihres Herkunftsstaates zu wenden.

Grobe und/oder wiederholte Verletzungen von Mitwirkungspflichten können dazu führen, dass die Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung verlängert wird und auch dazu, dass Leistungen gekürzt werden – dies gilt aber nur, wenn kein Entschuldigungsgrund vorliegt oder wenn die Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt wird.

Wenn Asylsuchende den Behörden ihre aktuelle Anschrift nicht mitgeteilt haben, geht es grundsätzlich zu ihren Lasten, wenn Vorladungen oder Bescheide sie nicht erreichen und sie deswegen Termine oder Fristen versäumen.

WEITERE INFORMATIONEN

- **asyl.net:** Kurzinformationen und Hinweise auf weiterführende Materialien unter »Themen«.
- Flüchtlingsrat Niedersachsen: Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen, abrufbar bei nds-fluerat.org unter »Service«.
- GGUA Flüchtlingshilfe: Übersichten und Arbeitshilfen bei einwanderer.net.

IMPRESSUM

Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 3: Die Rechte und Pflichten von Asylsuchenden
Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V., Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
2. vollständig überarbeitete Auflage, Stand: Juni 2022

Träger des Informationsverbunds Asyl und Migration:



Diakonie

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.



in Kooperation mit:

